



EINGANG

28. Aug. 2001

27. August 2001

Kontaktperson
Direktwahl
Fax

SMTP

Politische Gemeinde
7320 Sargans

Gemeinde Sargans; Abgrenzung des Waldareals im Bereich der Bauzonen

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. August 2001 hat das Kantonsforstamt die Abgrenzung des Waldareals im Bereich der Bauzonen (Waldfeststellung) in Kraft gesetzt. Somit sind sämtliche Wälder innerhalb oder unmittelbar an die Bauzone der Gemeinde Sargans angrenzend, festgelegt. Alle übrigen Bestockungen in der Bauzone sind nicht Wald und können sich nicht mehr zu Wald im rechtlichen Sinne entwickeln.

Im weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass für **Neueinzonungen** (Teilzonenpläne als Erweiterung des bisher eingezonten Gebietes) nach wie vor eine Waldfeststellung durchzuführen ist. Dies gilt auch für den Fall, dass sich innerhalb der Neueinzonung kein Wald befindet. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Teilzonenpläne vor der öffentlichen Auflage durch das Kantonsforstamt unterzeichnet werden müssen und dass in der Anzeige im Amtsblatt auf die Waldfeststellung hinzuweisen ist.

Für **Umzonungen** innerhalb der rechtskräftigen Bauzone, für Überbauungs- und Gestaltungspläne ist keine Waldfeststellung mehr nötig.

Einen Waldfeststellungsplan nehmen wir zu unsern Akten und einen Plan übergeben wir dem Planungsamt.

Mit freundlichen Grüssen

KANTONSFORSTAMT ST. GALLEN
Der Forstingenieur:

Stefan Buob

Beilagen:

- Zwei Waldfeststellungspläne
- Drei Einzelpläne Waldfeststellung Jux und Spleehalde (Auflagepläne, nicht unterzeichnet)
- Zonenplan 1:2'000 und Zonenplan 1:5'000
- Drei Teilzonenpläne Jux, Spleehalde, Obertor, Ragazerstrasse

Kopie an:

- Planungsamt, z. Hd. H. [REDACTED] (mit Waldfeststellungsplan sowie Zonenplan 1:2'000 und 1:5'000 je zweifach)
- Kreisforstamt III, [REDACTED]
- Revierförster [REDACTED] (mit Plankopien)
- Geometerbüro [REDACTED]

28.8.01 Kopie samt 1 Ex Waldfeststellungsplan an Bauverwaltung Sargans